

Bekanntmachung

6-streifiger Ausbau der Bundesautobahn A 42 zwischen der Anschlussstelle Bottrop-Süd bis zu dem Autobahnkreuz Essen-Nord von Betr.-km 26+000 bis 30+750 einschließlich weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Folgemaßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Gebieten der kreisfreien Städte Essen, Bottrop und Oberhausen

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 28.06.2024 – Az.: 25.04.01.01-06/20 – ist der Plan für den Ausbau der A 42 von Betr.-km 26+000 bis 30+750 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Essen, Bottrop und Oberhausen gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Autobahn GmbH des Bundes.

II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und die relevanten Planunterlagen stehen gemäß § 17b Abs. 3 FStrG im Zeitraum

vom 22. Juli 2024 bis zum 05. August 2024 einschließlich
auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter
www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Straße

Stichwort:

Ausbau der A 42

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17b Abs. 3 FStrG).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, 48128 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 42 zwischen AS Bottrop-Süd bis AK Essen-Nord von Betriebs-km 26+000 bis Betriebs-km 30+750, einschließlich weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Gebieten der kreisfreien Städte Essen, Bottrop und Oberhausen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde der Autobahn GmbH des Bundes mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Lärmschutz, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Klägerin/Der Kläger muss sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klägerin/Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer/seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 S. 2 FStrG). Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Hensiek